

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 07.11.2014

Betreff: Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 27 im Bereich "Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße"

- I. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Feststellungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 7 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.09.2014 bis einschl. 10.10.2014 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 27 im Bereich „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße“ vom 15.11.2013 i.d.F. vom 04.04.2014:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 10.10.2014, insgesamt 80 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd, Außenstelle München mit Schreiben vom 05.09.2014

- 1.2 Bundesagentur für Arbeit, Landshut - Pfarrkirchen
mit Schreiben vom 05.09.2014
- 1.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - Abfallentsorgung -
mit E-Mail vom 09.09.2014
- 1.4 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 09.09.2014
- 1.5 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 15.09.2014
- 1.6 Stadt Landshut - Baureferat / Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 23.09.2014
- 1.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 07.10.2014
- 1.8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 07.10.2014

Beschluss: 7 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 11.09.2014

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem v.g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes Einverständnis sofern die hygienisch relevanten Punkte wie

- Sicherstellung von einwandfreiem Trinkwasser
- Entsorgung v. Abwasser
- Beseitigung v. Müll und Abfall einschließlich Problem- und Sondermüll

auf die für die Stadt Landshut bekannte Art und Weise erfolgen.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 11.09.2014

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2014.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Knoten Theodor-Heuss-Straße/Am Burgfrieden/Fuggerstraße als unmittelbarer Anschluss des Bebauungsgebietes besteht bereits als Kreuzung mit Vorfahrt auf der Theodor-Heuss-Straße, ohne Lichtsignalanlage. Schon bei aktueller Spitzenstundenbelastung sind die Wartezeiten auf den Mischspuren der Nebenrichtungen „Am Burgfrieden“ und der „Fuggerstraße“ so hoch, dass die Linksabbieger und querenden Verkehre bereits an die Kapazitätsgrenze stoßen (Ermittlung der Qualitätsstufe nach HBS: „Am Burgfrieden“ QSV = D „... noch stabil“; „Fuggerstraße“ QSV = E „... Kapazität erreicht“).

Die Prognose des Verkehrsmodells Landshut berücksichtigt die Neuverkehre aus dem Bebauungsgebiet und die zukünftige Struktur- und Siedlungsentwicklung bis 2025. Bei Beibehalten der bisherigen Knotengeometrie verschlechtert sich auf Grund der Verkehrszunahme die Leistungsfähigkeit des vorfahrtgeregelten Knotens. Gemäß HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001) wird während der Spitzenstunden die schlechteste Qualitätsstufe F erreicht („... der Knotenpunkt ist überlastet“). Grund dafür ist der Rückstau auf den Nebenstraßen. Die „Theodor-Heuss-Straße“ mit den beiden Linksabbiegespuren wäre von der Verkehrszunahme nicht betroffen.

Da in unmittelbarer Nähe entlang der St2045/Theodor-Heuss-Straße bereits drei leistungsfähige Kreisverkehre existieren, ist die Machbarkeit und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotens „Theodor-Heuss-Straße/Am Burgfrieden/Fuggerstraße“ als Kreisverkehrsplatz zu beurteilen. Für einen geplanten vierarmigen Kreisverkehr wird eine Qualität des Verkehrsablaufs der Stufe D angestrebt, d.h. die mittlere Wartezeit für die Kraftfahrzeuge soll in jeder der vier Zufahrten kleiner als 45 s sein. Die Verkehrsbelastungen liegen in Form einer Prognoseberechnung als Kfz-Belastung und als Schwerverkehrsbelastung für die Spitzenstunde vor. Neben den Fahrzeugströmen werden in den Knotenpunktz- und -ausfahrten Fußgänger- bzw. Radverkehrsstärken von 100 Fg/Rad pro Stunde erwartet.

Mit einem Kreisverkehr kann die zukünftige Verkehrsbelastung leistungsfähig abgewickelt werden. Gemäß HBS ergibt sich die Qualitätsstufe B mit einer mittleren Wartezeit je Knotenarm von 9 s bis 19 s. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.

Bezüglich der Lärmimmissionen von der Theodor-Heuss-Straße ist anzumerken, dass diese auf Grund der Festsetzung eines Gewerbegebietes lediglich im Bezug auf eventuell zu errichtende Betriebsleiterwohnungen relevant sind. In der Satzung wurde festgesetzt dass im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern nachzuweisen ist, dass deren Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen - eventuell durch geeignete Objektschutzmaßnahmen - erfüllt werden kann.

Diese Nachweise müssten dann sowohl für Objekt- als auch für Verkehrslärm durchgeführt werden. Die dann gegebenenfalls notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind durch die einzelnen Bauherren im Zuge der Errichtung der jeweiligen Bauvorhaben auf eigene Kosten durchzuführen.

Langfristig ist auch davon auszugehen, dass die Geschwindigkeit auf der Theodor-Heuss-Straße reduziert wird, was sich positiv auf den Verkehrslärm auswirken würde.

Die Anbauverbotszone von 20 m entlang der Theodor-Heuss-Straße ist im Bebauungsplanentwurf eingezeichnet.

2.3 Bundesnetzagentur, Berlin mit Schreiben vom 11.09.2014

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommende Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zur Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhe über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu

den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanung mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Bei Bauplanung mit Höhen von über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur
Abteilung Netzausbau, Referat N3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N3 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Bundesnetzagentur wurde um Stellungnahme gebeten, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau – An der Fuggerstraße“ in zwei Bauzonen die Errichtung von Gebäude bis zu 24 m Höhe möglich ist. Laut dieser Stellungnahme wird dadurch keine Richtfunkstrecke beeinträchtigt.

2.4 Energie Südbayern GmbH, Dingolfing
mit Schreiben vom 02.10.2014

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplan und Landschaftsplan besteht von Seiten der Energie Südbayern GmbH kein Einwand.

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich nördlich (ca. 20-30 m) von dem Geltungsbereich unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0801 incl. Steuerkabel befindet. Diese Leitung ist mit einem Schutzstreifen, jeweils 3 m links und rechts der Rohrachse durch Dienstbarkeiten dinglich gesichert. Jede Gefährdung dieser Leitung ist auszuschließen.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Gasleitung nördlich der Bahnlinie liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist von der Bauleitplanung nicht betroffen.

2.5 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
mit Schreiben vom 07.10.2014

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, werden keine der in der geänderten Fassung vorgesehenen Flächennutzungsplanung (Vermeidung einer Betroffenheit der Bahnstromleitung durch Reduzierung der Gewerbefläche) entgegenstehende Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 08.10.2014

Hinsichtlich der Darstellung und Legende im Flächennutzungsplan und der textlichen Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht haben wir folgende Anmerkungen:

In der Legende zum Flächennutzungsplan sollte unter „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft...“ nur ein Punkt „Überschwemmungsflächen“ mit Schraffur dargestellt werden. Ob es sich um ein Wasserabflussgebiet oder ein Wasserrückhaltegebiet handelt ist für den Flächennutzungsplan aus unserer Sicht unerheblich. Das gilt

für den Weiherbach und die Weiherbachaue und den Franzosengraben, der in den Weiherbach mündet. Franzosengraben und Weiherbach sind Gewässer 3. Ordnung. Bei der Pfettrach handelt es sich bis zur Mündung in die Flutmulde um ein Gewässer 2. Ordnung.

Der Bereich, der an die Flutmulde angrenzt und nach Fertigstellung der Baumaßnahme Retentionsraum ist, gehört zur Flutmulde, einem Gewässer 1. Ordnung.

Auch im Textteil der Begründung und im Umweltbericht sollte man die Begriffe vereinheitlichen. „Flächen für die Wasserwirtschaft“ o.ä. ist wenig aussagekräftig und zu allgemein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die wasserrechtliche Genehmigung zur teilweisen Auffüllung bzw. Abgrabung des Bereiches östlich der Fuggerstraße im Jahr 2013 erteilt wurde. Aber in der aktuellen Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Isar für ein 100jähriges Hochwasserereignis ist der Bereich der Abgrabung (zukünftiger Retentionsraum) nicht enthalten, da es sich um eine zukünftige Maßnahme handelt. Erst wenn die Maßnahme realisiert ist, wird der Umgriff des Überschwemmungsgebietes für ein 100jähriges Hochwasserereignis der Isar angepasst.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuge der Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten im Rahmen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mittlerweile (seit Juli 2014) auch Karten für ein extremes Hochwasserereignis (entspricht dem 1,5 - fachen eines 100jährigen Hochwasserereignisses) in diesem Bereich vorliegen. Betroffen ist der Bereich östlich Fuggerstraße und Am Burgfrieden bis zur Flutmulde. Die Karten sind einsehbar im Internetinformationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete www.iug.bayern.de <<http://www.iug.bayern.de>>. Das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut hat im Internetangebot der Stadt Landshut unter der Rubrik „Natur-Umwelt“, „Wasser“, „Überschwemmungsgebiete“ einen Hinweis und den Link zum Internetinformationsdienst dazu eingestellt. Aus unserer Sicht sollten diese Informationen im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Ansonsten besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Planänderung.

mit E-Mail vom 21.10.2014

Zu unserer Stellungnahme vom 08.10.2014 müssen wir folgenden wichtigen Hinweis geben:

In unserer Stellungnahme haben wir im 4. Absatz darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Darstellung des Überschwemmungsgebietes Isar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis der Bereich der Abgrabung (zukünftiger Retentionsraum) nicht enthalten ist, da es sich um eine zukünftige Maßnahme handelt.

Mittlerweile wurde das Überschwemmungsgebiet Isar für das Stadtgebiet Landshut festgesetzt (siehe Amtsblatt Nr. 20 vom 13.10.2014). Festgesetzt ist der Bereich der Abgrabung. Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes wird somit im Internetinformationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) www.iug.bayern.de <<http://www.iug.bayern.de>> entsprechend angepasst.

Wir bitten das zu berücksichtigen und auch so im Plan darzustellen.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zur Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungs- und im Landschaftsplan: Stand der Plandarstellung ist der 03.07.2006 (Tag der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes). Änderungen an der nachrichtlichen Übernahme von Überschwemmungsgebieten, die sich später ergeben haben, sind

bisher nicht in die Plandarstellung eingeflossen. Die Überarbeitung der nachrichtlichen Übernahme wird zu gegebener Zeit, wenn alle Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt oder vorläufig gesichert worden sind, für den kompletten Flächennutzungs- und Landschaftsplan durchgeführt. Im diesem Zusammenhang ist auch zu überprüfen, ob die durch ein Extremhochwasser betroffenen Flächen ebenfalls in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Dementsprechend erfolgt im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes noch keine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

2.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München mit E-Mail vom 08.10.2014

Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme P-2012-3941-8_S2 vom 05.12.2013 und bitten um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und Umweltbericht.

In ersterer fehlt diese gänzlich, im Umweltbericht (4.7) ist Sie völlig unzureichend.

Angesichts der geplanten Baumassen und Bauhöhe von bis zu 24 m, sowie der topographischen Situation halten wir vor einer späteren Errichtung derart groß dimensionierter baulicher Anlagen nach wie vor eine nachvollziehbare Prüfung der Sichtbeziehungen in jedem Falle für erforderlich. Nach Kenntnisnahme der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (4.6) gilt dies umso mehr.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden bereits vollständig berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 7 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Ihre Stellungnahme P-2012-3941-8_S2 wurde abgewogen; die Ergebnisse der Abwägung sind in Plan und Begründung des Bebauungsplanes entsprechend eingeflossen. Eine Betrachtung der Sichtbeziehungen wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in Plan und Begründung eingearbeitet, da dort ein konkretes Planungskonzept inklusive Baukörperdimensionen vorliegt. Auf Flächennutzungsplanebene werden lediglich Flächen mit einer bestimmten Art der baulichen Nutzung versehen. Insofern sind die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht zu den bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belangen für die Planungstiefe eines Flächennutzungsplanes als durchaus angemessen anzusehen.

2.8 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut
mit Schreiben vom 09.10.2014

Wir stimmen der Fortschreibung durch das Deckblatt Nr. 27 zu.

Beschluss: 7 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 7 : 0

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 27 im Bereich „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße“ vom 15.11.2013 i.d.F. vom 04.04.2014 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 27 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 04.04.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 7 : 0

Landshut, den 07.11.2014

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

